

Bewirkt hat er einiges: So gehen u. a. die Ehrungen der besten Studenten an der Heinrich-Heine-Universität und der Fachhochschule Köln, die Einführung der Existenzgründungsseminare, aber auch die Anerkennung der IHK-Prüfungen auf das Konto von Herrn und Frau McPartlin. Am Ende seiner Amtszeit vor zehn Jahren zählte der Landesverband NRW bereits wieder 500 Mitglieder.

Tipps für die Übersetzer von heute

Zum Schluss fragten wir Herrn McPartlin noch, was er den jungen, neuen BDÜ-Mitgliedern ans Herz legen möchte. Seiner Meinung nach sei Vernetzung - heute wie damals - das A und O. Es zähle die persönliche und enge vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht nur zwischen Kunden, sondern auch zwischen Übersetzern. Er habe es immer als sehr wichtig erachtet, seine Mitarbeiter durch positive Formulierungen zu motivieren.

Und gerade für den Beruf des Übersetzers und Dolmetschers sei eine intensive Recherche und „Nachfragen, nachfragen, nachfragen“ unerlässlich.

Ich freue mich, dass ich ein so sympathisches Ehepaar kennenlernen durfte. Beides starke Persönlichkeiten, die sich ihren Humor bis heute bewahrt haben und sich engagiert und mit viel Herz im Verband eingesetzt haben. Wir danken dem Ehepaar McPartlin noch einmal für ihre Gastfreundschaft und wünschen alles Gute für die Zukunft!

Natascha Renz
Fachübersetzungen Recht, Personal,
Unternehmenskommunikation
Englisch, Spanisch
info@renz-uebersetzungen.de



In dieser Rubrik veröffentlicht die Arbeitsgruppe Existenzgründung des BDÜ NRW (erreichbar unter: ag-nrw.gruender@bdue.de) in loser Folge Artikel zu verschiedensten Themen der Existenzgründung. Die in dieser Rubrik veröffentlichten Artikel stehen kurz nach ihrer Veröffentlichung in der Regel auch unter www.bdue-nrw.de/leistungen/publikationen/existenzgruendung.html zum Download zur Verfügung. Bitte berücksichtigen Sie für alle in dieser Rubrik veröffentlichten Informationen folgenden Hinweis: Die Inhalte dienen als Hilfestellung für Existenzgründer und sollen einen Überblick über einschlägige Themen geben. Sämtliche Inhalte werden gründlich recherchiert und nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Gewähr für die Aktualität und Richtigkeit der Inhalte können wir jedoch nicht übernehmen. Insbesondere stellen die Texte keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Vor unternehmensrelevanten Entscheidungen, insbesondere im Steuer- oder Rechtsbereich, sollten Sie stets eine fachliche Beratung durch entsprechende Experten in Anspruch nehmen.

Das Mahnverfahren

Plötzlich ist die Situation da. Der Kunde zahlt nicht. Auf eine Zahlungserinnerung reagiert er nicht. Was ist zu tun? Viele Kolleginnen und Kollegen sind unsicher, wie und wann sie auf eine solche Situation reagieren sollen. Dabei bietet die Justiz jedem Gläubiger die Möglichkeit, selbst relativ zeit- und kostensparend tätig zu werden.

Früher oder später passiert es fast jedem Freiberufler einmal, dass eine Rechnung nach Ablauf der gesetzten Frist nicht bezahlt wird. Im Normalfall genügt eine freundliche Zahlungserinnerung, damit der Kunde seinen versäumten Pflichten nachkommt. Diese Zahlungserinnerung sollte zeitnah erstellt werden und ebenfalls eine Zahlungsfrist enthalten. Verstreicht auch diese Frist, ohne dass eine Zahlung erfolgt ist, so besteht die Möglichkeit, eine Mahnung zu schicken, in der noch einmal eine (kürzere) Frist gesetzt und zugleich darauf hingewiesen wird, dass man sich nach Ablauf dieser Frist vorbehält, rechtliche Schritte einzuleiten. Diese Ankündigung führt oftmals zum gewünschten Erfolg. Sollte dies nicht der Fall sein, dann schreiten Sie zur Tat - und zwar unverzüglich. Warten und Hoffen sind hier fehl am Platze. Das belastet die Nerven und steigert nur den Ärger.

Hinweis: In Verzug ist der Schuldner bereits, sobald der auf der Rechnung genannte Termin verstrichen ist (§ 286 (2) BGB). Das bedeutet, dass man bereits zu diesem Zeitpunkt einen Mahnantrag stellen kann. Eine freundliche Zahlungserinnerung ist dennoch angebracht, wenn einem an einem guten Verhältnis zum Kunden gelegen ist. Wer will

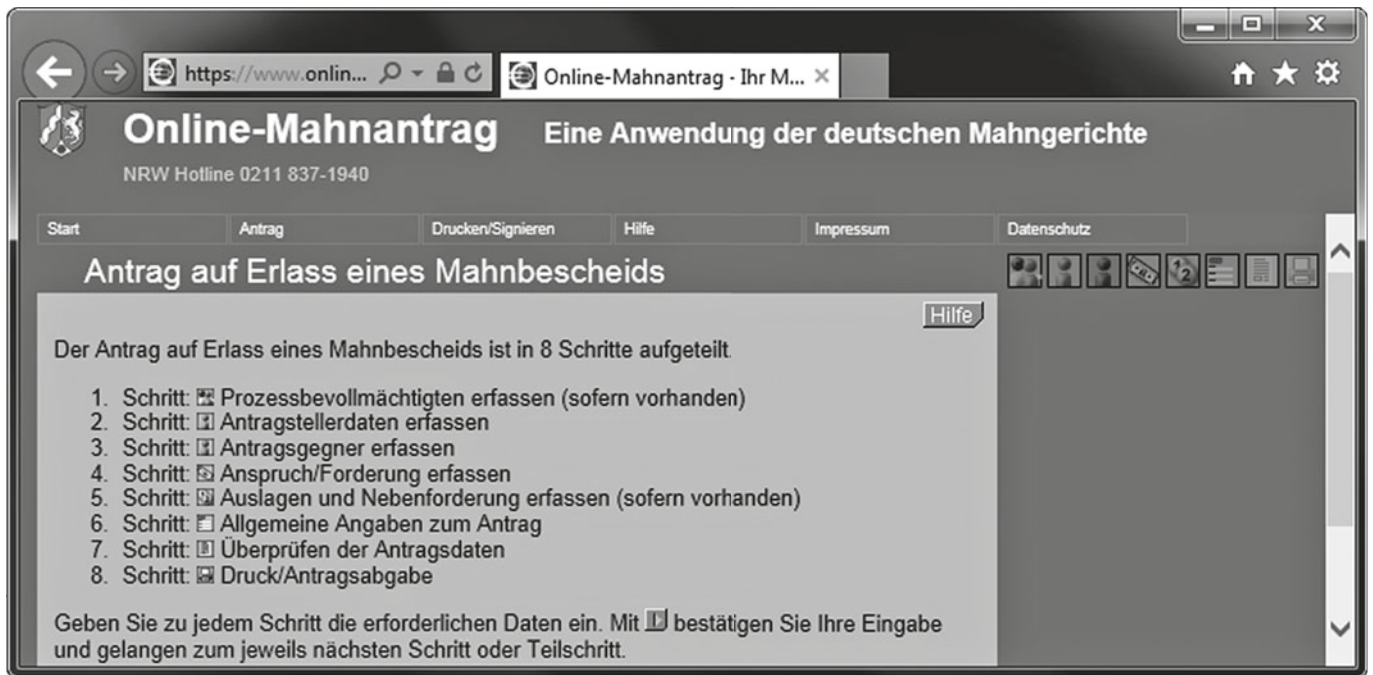
gleich mit Kanonen auf Spatzen schießen? Die Möglichkeit, dass der Kunde die rechtzeitige Bezahlung einfach nur vergessen hat, ist schließlich denkbar. Ob man dem Kunden wie oben erwähnt eine zweite Chance mit einem zweiten Schreiben einräumt, ist persönliche Ermessenssache.

Was ist ein Mahnverfahren?

Das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren (AGM) soll einem Gläubiger schnell und kostengünstig zu einem Titel für die Zwangsvollstreckung verhelfen. Eingeleitet wird dieses Verfahren durch den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids. Dieser Antrag kann direkt beim zuständigen Gericht gestellt werden. Dies sind in NRW das Amtsgericht Hagen für die OLG-Bezirke Düsseldorf und Hamm sowie das Amtsgericht Euskirchen für den OLG-Bezirk Köln. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt automatisiert. Das Gericht prüft nicht nach, ob der Anspruch besteht oder nicht. Es erlässt einen Mahnbescheid, wenn nach dem Gesetz eine Rechtfertigung des angegebenen Grunds gegeben sein kann. Den Antrag kann man selbst oder über einen Prozessbevollmächtigten (Anwalt) stellen.

Der Mahnbescheid wird dem Antragsgegner (säumigen Zahler) zugestellt. Der Antragsteller (Gläubiger) erhält zugleich eine Nachricht über den Erlass des Mahnbescheids. Der Antragsgegner hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen gegen den Mahnbescheid Widerspruch einzulegen. Auch darüber wird der Antragsteller benachrichtigt. In diesem Fall kann der Antragsteller seinen Anspruch nur noch im Rahmen eines Zivilprozesses durchsetzen.

Hat der Antragsgegner nach Ablauf der zweiwöchigen Frist weder Widerspruch eingelegt noch eine vollständige Zahlung - zuzüglich der inzwischen angefallenen Gebühren für den Mahnbescheid und möglichen Zinsen - geleistet, kann der Antragstel-



Screenshot Online-Mahnantrag

ler den Erlass eines Vollstreckungsbescheids beantragen. Hat der Antragsteller sämtliche Fristen eingehalten, wird dieser Vollstreckungsbescheid erlassen, anhand dessen die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Die Zwangsvollstreckung wird nicht vom Mahngericht, sondern vom sogenannten Vollstreckungsgericht vorgenommen. Das ist i. d. R. das Amtsgericht am Sitz des Schuldners. Diesem Gericht ist die vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids im Original vorzulegen. Es bestellt daraufhin einen Gerichtsvollzieher, der die ausstehende Summe beim Schuldner eintreibt.

Sowohl der Antragsteller als auch der säumige Zahler erhalten vom Gericht bei jedem der hier aufgeführten Verfahrensschritte eine Mitteilung; gegebenenfalls auch das jeweils notwendige Formular für den nächsten Schritt. Somit sind beide stets über den Stand des Verfahrens im Bilde.

Kosten

Die Kosten für das Mahnverfahren hat der Schuldner zu zahlen. Dies setzt natürlich voraus, dass die Forderung berechtigt ist sowie dass der Schuldner sich im Zahlungsverzug befindet und zahlungsfähig ist. In dem Mahnbescheid, den er erhält, sind neben der Hauptforderung auch die anfallenden Zinsen und Gerichtsgebühren enthalten. Im Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids wird die geschuldete Summe eingetragen; anfallende Zinsen und Gebühren werden hinzugerechnet. Die Zinsen kann man selbst errechnen oder durch das Gericht berechnen lassen. Im Internet finden sich Kostenrechner, mit deren Hilfe man sich ein genaues Bild über die zu erwartenden Kosten machen kann. Es werden nicht nur die Gerichtsgebühren, sondern auch die Anwaltsgebühren (falls man einen solchen hinzuziehen möchte) aufgelistet. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Höhe der Forderung.

Der Gläubiger muss allerdings dem Gericht gegenüber in Vorleistung treten. Die Gerichtskosten werden fällig, sobald der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids beim Gericht eingegangen ist. Der Antragsteller erhält eine Rechnung und das

Gericht erlässt den Mahnbescheid erst, wenn diese Gebühren bezahlt sind. Dem Gläubiger werden später diese Gebühren vom Schuldner zurückerstattet.

Ist der Schuldner zahlungsunfähig oder ist die Forderung nicht berechtigt, so hat der Gläubiger die anfallenden Kosten zu tragen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich der Gläubiger dazu entscheidet, die Eintreibung der Forderung vorzeitig abzubrechen.

Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids

Seit dem 01.12.2008 wird der Antrag als sogenannter Online-Mahnantrag, auch Barcode-Antrag genannt, gestellt. Das Verfahren ist z. B. auf der Internetseite der nordrhein-westfälischen Justiz (www.justiz.nrw.de) beschrieben. Ein Link führt zu der bundesweit einheitlichen Seite, auf der der Antrag über entsprechende Eingabemasken ausgefüllt wird (www.online-mahnantrag.de). Zu den einzelnen Punkten gibt es Ausfüllhinweise. Schließlich wandelt man den Antrag in einen Barcode um, druckt ihn aus (mindestens drei Seiten), unterzeichnet das Deckblatt, heftet alle Seiten zusammen und schickt ihn per Post an das zuständige Gericht. Das Gericht liest den Barcode aus und bearbeitet den Antrag automatisiert. Dadurch ist ein zügiger Erlass des Mahnbescheids gewährleistet.

Hinweis: Wenn Sie einen Online-Mahnantrag stellen möchten, achten Sie darauf, dass Sie die oben angeführte bundesweit einheitliche Seite aufrufen. Eine einfache Internet-Recherche nach Stichworten (insbesondere eine Recherche nach den Kosten) führt auch auf ähnlich lautende Seiten, die aber kommerziell betrieben und mit Zusatzkosten verbunden sein können.

*Andrea Esters
Mitglied der Arbeitsgruppe
Existenzgründung
ag-nrw.gruender@bdue.de*

